**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Artikel: Zuschrift des B. Dav. Vogel, Architects, an den Gesetzgebungs-Rath

über die Zehnden

Autor: Vogel, David

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542860

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 18 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 1 Erganzungstag VIII.

# Gesetzgebender Rath, 11. Sept. (Fortsetzung.)

(Fortsetz. des Commissionalberichts über den Gesetzes, vorschlag die politischen Gesellschaften betreffend).

Die Gesellschaft im erstern Sinn, und die Mittheisung seiner Meynung über politische Angelegenheit in einer solchen Gesellschaft, will das Gesetz nicht versbieten. Wohl aber die Gesellschaften im leztern Sinn, wenn a) der Zweck, um dessen willen sich ihre Mitglieder zu Hervordringung eines kollektiven Willens verbinden, überhanpt politische Angelegenheiten sind; oder wenn b) die um anderer erlaubten Zwecken willen, zu hervordringung eines kollektiven Willens organisirten Gesellschaften, über ihrem Zweck fremde politische Angelegenheiten, einen kollektiven Willen fassen.

Im erstern Fall ist allbereits der Aktus, ohne dem sich der Begriff von Gesellschaft überhaupt nicht denken läßt, nemlich das Zusammentreten im leztern bingegen nicht das Zusammentreten; sondern lediglich die Berathung, d. h., sowohl die Meynungsäusserungen der Einzelnen, um einen kollektiven Willen herporzubringen, als der Aktus, wodurch er hervorgebracht wird, er mag nun in der Abmehrung bestehen oder unter einer andern gleichgeltenden Form vorgenommen werden.

Diese Distinktionen, die Ihr Bürger Gesetzgeher, in Eurem Gesez ausdrücken wolltet, scheinen Eurer Commission unzweiselhaft deutlich in dem 1. und 2. s. enthalten. hingegen glaubti sie solche in dem Vorschlag des Vollz. Nathes zu vermisen; denn nach dem ersten Theil des ersten s. (S. Art. 1.) würden Privat-Armen. Gesellschaften, ökonomische Gesellschaften, Schützen. Gesellschaften ze., die sich alle näher oder entsernter unter

einer berathschlagenden Form mit politischen Angele genheiten beschäftigen, verboten senn, was zuverläßig nicht in Eurer Absicht liegt. Nach der detaillirten Erklärung des zwenten Theils des S. hingegen würde es dem erfinderischen Genie unruhiger Köpfe leicht werden, durch Uenderung der Namen, und einige Rafinements in der Form; den kollektiven Willen der Gesellschaft her auszubringen, das Gesels selbst zu eludiren.

Die Commission rath Ihnen daher die Beybehaltung ber Redaktion des 1. und 2. I, des von Guch angenomamenen Geschesborschlags mit einigen wenigen Abandearungen und Zusäten, an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Zuschrift des B. Dav. Vogel, Architects, an den Gesetzgebungs = Rath, über die Zehnden, v. 14. Sept. 1800.

Ben Ihren dermaligen Verhandlungen über die Zehnbenabgabe, einen Gegenstand, der für die Interessen
des helvetischen Staats in so mancher Rücksicht wichtig ist, können Benträge von Bürgern, die zur Beleuchtung der dießfälligen Rechtsfragen, ökonomischen und
Staatsinteressen dienen, weder unzeitig, noch den Gesinnungen und Absichten der dermaligen Gesetzgebung
entgegen senn. Ich nehme mir daher die Frenheit,
Ihnen einige hieher gehörige Bemerkungen zu übergeben.

Die Zehnden waren in der Schweiz wie im größten Theil von Europa, theils Kirchen, oder geistliche, theils bürger, oder weltliche Zehnden. Die ersten entstanden mit der herrschaft der christlichen Religion im römischen Reich und waren anfangs, was sie noch jezt in den Ländern der griechischen Kirche sind, ein fren williges Geschent oder eine Vergabung der Gutbesitzer, für die Bedürfniffe des Gottesdienfts und für den Unterhalt der Beiftlichfeit und wohlthätigen Unftalten. Bom Ende bes oten Jahrhunderts an, murde die Bebinden. Abg abe für diese Zwecke, allen Glaubigen , von ben Rirchen : Bersammlungen , als religiose Pficht eingeschärft; endlich aber am Ende des achten Jahrhunderts unter Carl dem Groffen, durch ein Staatsgeset als beständige Pflicht und Auflage auf alles Landeigenthum in allen Landern der franklichen Berrschaft und also auch in der Schweiz eingeführt i).

Die La yen oder weltlich en Behnden ent. flanden und rühren vornehmlich von Kirchenzehnden her, die den Weltlichen für ihre der Rirche geleisteten Schutz und Dienste, oder aus andern Urfachen und Rutsichten als beständige Erblebn überlaffen worden find. Unter Diefem Titel find Die Lavengehnden von der fatholischen Rirche selbst als rechtmäßiges

Eigenthum ber Befiger anerkennet 2).

In der Schweiz ift alfo bie Behndabgabe eine gefeiliche Schuld aller Landeigenthumer, die ihre Guter unter der Berpflichtung für die Zehnden erworben haben; und eben fo ift bas Behndenrecht ein gefestiches Recht und Eigenthum aller Besite deffelben , ein Recht, welches der Gesetgeber, ohne seine Pflicht und Befug. niffe und die erften Grundfate der burgerlichen Gefellschaft zu verletzen, nie ohne vollständige Entschädigung weder vermindern noch aufheben fann.

Die Zehndenabgabe ist in der Schweiz, wo der Ackerbau sehr beschwerlich und die Urbarmachung des Landes in einem hohen Grade muhfam und koftspielig ift, und wo über das ber Boden im Durchschniet nicht mehr als das fünfte bis fechste Korn der Aussaat ertragt 3), offenbar eine unweise und fehr druckende

3) Die bieber geborigen Gefete Pipins und Carle bes Groffen ftehen in der Balugischen Sammlung der Capitularien. T. 1. Capitularia de Anno 764 -

2) Durch bas Concil. Laterunense von 1179. Die welts lichen Behnden beifen daber in der alten Gefet, sprache: Decimæ militares over infeodatæ.

Laft des Ackerbaues, und zugleich ein augenscheinliches Sindernig für die Ausbreitung deffelben, weil ohne gang besondere Berantaffung und Umftande wohl fein verftandiger Landwirth, Die betrachtlichen Roffen der Urbarmachung eines roben und neuen Bodens übernehmen wird, wenn ein Zehntel des Ertrags ewig einem andern jugehort, der nichts weder zu diesen Rosten noch zu ben jahrlichen Arbeiten bentragt. — Ueberdieß fteben auch die Zehnden, sowohl als Staatsabgabe und Einkunft, als auch als Rente des Capitaliften betrachtet, in offenbarem Widerspruch mit den erften Grundfagen der Defonomie, weil, wie jeder verftandige Land . und Staatswirth weiß, Die Enthebungstoften in benden Fallen, im Durchschnitt den vierten Theil von dem weg nehmen, was der Zehndpflichtige bejablt 4).

Die gangliche Abschaffung der Zehndabgabe ift alfo allerdings ein wahres und wichtiges politifch . ofonomisches Jutereffe der Schweig, ein Mittel und Beding. nif gu einer wefentlichen Berbefferung ihres beonomis schen Zustandes, und foll daber billig ben der neuen Organifation des helvetischen Staats und feiner otonomischen Ordnung ein erfter Zweck und Gorge der Staatsgewalten fenn , denen die Intereffen diefes Staas tes anvertraut find, indem durch die Aufhebung bet Behnden in der Schweiz offenbar der Capitalwerth alles urbaren Landes fehr betrachtlich erhöht, -ber otonomische Zustand der Landeigenthumer wesentlich gebeffert und fo der Reig und die Rrafte gur Ausbreitung des Landbaues vermehrt, mithin auch der folideste Theit des innern Reichthums, d. i., Die Menge und der Ertrag der bebauten Landerepen real geauffnet werden muffen.

Allein die Abschaffung der Zehndabgabe muß bas Resultat von Weisheit und Ueberlegung, nicht eines das Eigenthum des Staats oder der Burger gerftorenden oder verlegenden Machtspruchs fenn. Die Mittel, welche den Buftand der Schweig, der Befetgebung für die 216. schaffung der Zehenden darbietet, und die Bedingnisse unter welchen diefelbe statt haben tann, find folgende:

<sup>3)</sup> In den guten Kornlandern in Frankreich ertragt Der Acker das rote bis izte Korn; in Italien, besonders in der Lombardie, das 1ste, in Sicilion das zofte, in der Barbaren und in Egypten bas softe, und in einigen Gegenden bis aufs 100fte Rorn der Ausfaat.

<sup>4)</sup> Ein Thatbeweis des bisherigen Ruckstands ter Fis nanzwiffenschaft in der Schweiz ift, daß diefer Umftand bisher allenthalben nur den Bauern, ben alten Regierungen hingegen noch feinedwegs befannt. war:

Bis jur Epoche ber Revolution bestanden die Staats. einfunfte in der Schweiz fowohl für die Regierungsbedürfniffe und Ausgaben, als für den Unterhalt der öffentlichen Unftalten in dem organisirten und cultivis tirten Theil der Schweiz allenthalben, vornehmlich in dem Eigenthum bes Staats, an Zehnden und Grund. zinsen - Die eigentliche und ergiebigftr Quelle ber Staatseinkunfte jedes vollendeten und civilifirten Staats, Die Bertheilung der Staatstaften auf allen Reichthum und Erwerbsquellen der Nation durch zweckmäßige directe und in directe Auflagen, war hingegen bennahe noch gang unbefannt. Diefer , ber Schweiz eigenthunliche Zustand der Finangeinrichtung und Ginkunfte kann nun allerdings mit Bortheil zu einer auf Beisheit und Gerechtigfeit gegrundete Abichaffung der Zehndenauflage benugt werden.

Den der bisher bestandenen Finanzeinrichtung besaß der Staat und die von ihm abhangenden geist - und weitlichen Anstalten und Stiftungen, den bey weitem grössesten Theil aller Zehnden. Der grössere Theil der Zehndeneinkunfte des Staats war allenthalben zu den spen Pfrundeinkunften der Geistlichkeit, der Kirchen, der Schulen, der Armen und andrer öffentlichen Ansstalten bestimmt; der übrige und kleinere Theil der Staatszehnden wurde zu den gewöhnlichen und abanderlichen Ausgaben der Regierungen verwendet.

Der erste Theit dieser Staatszehnden ist also unwidersprechlich als ein fixes Stiftungsgut und Eigenthum der öffentlichen Anstalten anzusehen, welches auf dem dießfälligen Eigenthumsrecht des Staats und auf der gesetzlichen Schuld der Behendpslichtigen beruht, und daher von der Gesetzebung zum Nachtheil dieser gesetzlichen Anstalten oder zum Vortheil der Zehendschuldner, eben so wenig als das Privateigenthum, verlezt oder verändert werden dark.

Neber den letten Theil der Staatszehnden, benjenisgen Theil nemlich, der bisher zu den eigentlichen und abänderlichen Regierungsausgaben bestimmt war, ist hingegen die Gesetzgebung allerdings zu verfügen berechtigt, weil dieser Theil der Staatszehnden in der Hand der Regierung wieder das ist, was die Zehnden urssprünglich waren, nemlich eine von dem Gesetzgeber verordnete Austage, welche dieser, wenn keine Eigensthumsrechte dadurch verlezt werden, sur das öffentliche Interesse abzuändern oder auszuheben bevollmächtigt ist.

Da nun die ganzliche Abschaffung der Zehendabgabe ein sehr wichtiges politisch. ökonomisches Interesse der Schweiz und überdas auch ein wirksames und zweckmäßiges Mittel ist und seyn wird, den Zustand einer der zahlreichsten Bürgerklassen in unserm Baterland, der ärmern Landeigenthümer nemlich, wesentlich zwerbesser, so, so verdient die Erreichung dieser Staatszwecke, durch die Abschaffung der Zehnden, allerdings die Ausmerksamkeit der Gesetzgedung und seibst ein Opser von Seite des Staats.

Durch die einfache Erklärung der Loskäuslichkeit aller Zehnden (nach dem Gesetvorschlag des Finanzcomite vom 9. Sept.) wird die Zehndenbeserenung der Güter der ärmern Bürgerklassen, d. i. des grössern Theils des Landeigenthums in den kultivierten Theilen Helvetiens, nicht erzweckt, weil es dieser Elasse an ökononischen Kräften sehlt, das dieskällige Recht bezunten zu können. Diese Verzügung, und der daben zu bestimmende milde Loskansungspreis der Zehnden, wird daher einzig den reichern Landeigenthümern zur gut kommen; der ärmern ihre Zehnden und ihre gestrückte Lage werden hingegen daben unverändert bleis ben, wie bisher.

Die Möglichkeit der allgemeinen Abschaffung der Zehnden, und die Erreichung der Staatszwecke und Interessen, die damit verbunden sind, ist einzig auf eine dießfällige Begünstigung von Seite des Staats—auf dem unentgeltlichen Nachlaß dessenigen Theils der Staatszehnden bedingt, der ehemals zu den Regiesrungsausgaben bestimmt war, — und über welchem die Geschzehung deswegen zu verfügen berechtigt ist; denn ohne dieses Mittel, welches den Loskauspreis der Zehnden erleichtert, kann dieser Loskauf für die ärmere Elasse der Landeigenthümer offenbar nie möglich werden.

Der dieffältige Verlurft auf den ehemaligen Zehend.

s) Der Zustand der Landleute in der Schweiz ist unter anderm auch darin wesentlich von dem Zustand der Landleute in andern Ländern unterschieden, daß nirgends so viel ganz arme Landeigenthümer sind all in der Schweiz. In ganz Europa, Frankreich in seinem dermaligen Zustand ausgenommen, ist der weitausigrössere Theit des Landeigenthums allenthalben in dem Händen der Rirche, des Adels und der Reichen; der weitaus grössere Theil der Landseute in diesen Länderm ist nicht Landeigenthümer, sondern Pachter der ausdern obbenannten Classen.

Einfünften bes Staats ist hochstens auf 2. 600,000 jährlich ( 1/5 desselben) zu rechnen; dieser Verlurst Kann aber für die Staatseintunfte ben der Aushebung der Zehnden sehr leicht und vollständig durch eine sehr geringe Austage auf den Capitalwerth auf alles bekannte Landeigenthum ersett werden. 6)

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Dankabresse an die helvetische Geistlichkeit im Namen aller gutgesinnten Bürger, welche mitfühlen. Von Caspar Koch. 8. Luzern ben Meyer u. Comp. 1800. S. 18.

nunfere Absicht - fagt ber Bf. - war feine an. Dere ale unfern Bergen Luft zu machen, unfer Dantgefühl gegen ben Sochsinn so mancher Beiftlichen Selvetiens auszudrücken und unfere Erkenntlichkeit gegen ben harten Rampf an den Tag ju legen, ben fie beftanden haben, der nicht nur blofes Wohlwollen und Klugheit, sondern vornemlich einen unbeweglichen und unerschütterlichen Muth fodert, welcher nur folchen Geelen eigen ift, Die bas Gute blog um bes Buten willen gu thun fich bestreben und aus Achtung für Pflicht handeln. " - " Wie wohlthatig ift ein Mann biefes Schlages und welches Verdienst hat nicht ein folcher Menschenfreund in den Augen der Gottheit, der die reichhaltigen Quellen des Wohlwollens, der Liebe und des Rüglichwerdens unter feinen Pfarrgenoß fen öffnet, fie zu wirklich thatigen Chriften bildet und der seinen Obliegenheiten getreu ein allgemeiner Vater ber Wittwen und Baifen aller Berlaffenen und Glen. ben ift! der weiß, daß der Ackersmann auch Chegatie,

6) Der Capitalwerth alles bekannten Laubes beläuft sich nach einem Anschlag, den die Munizipalitäten der Regierung dießfalls eingegeben haben, und der offensbar mehr als um die Hälfte zu niedrig ist, auf 480 Millionen Schw. Franken. Man darf sicher das Doppelte dieser Summe für den wahren Capitalwerth dieser Güter annehmen, und dann kann also der Verlurst der Staatseinkunfte durch den unentgeltlichen Nachlaß dieses Theils der Staatszehnden durch eine Austage von 2/3 vom Tausend auf den Capitalwerth der liegenden Gründe vollständig und mit Vortheil ersett werden.

Bater und Burger ift, bem feine Rechte wie feine Pflichten bekannt und geläufig gemacht und tief ans Berg gelegt werden follen; ber weiß, bag auch manches dicke Vorurtheil durch flügliches und weisliches Berhalten ben bem Pfluge weggeschaft werden fann! Bas vermag nicht der unbescholtene Bandel eines Lehrers, deffen wohlthatiger und thatgieriger Benins fich feinen Schilern empfielt? welchem im ftrengften Sinne die Tugend allein mahre Gottesverehrung und die nie verfiegende Quelle menfchlicher Bluckfeligfeit ift? und wo hat ein Menfch nahere Gelegenheit und Berbind. lichkeit alle Leiden der Menfchen aufzusiichen und denfelben fo viel als moglich ift, abzuhelfen, als gerade der Mann, der vermoge feines Umtes, der Prediger ber Liebe und Eintracht ift? ber vermoge seines Berufs die meifte Macht über die Bergen hat und überall Hulfe schaffen sou?"

Mit bejonderer Auszeichnung erinnert ber 21f. an die gesammte Geistlichkeit tes Bezirks Garnen im C. Waldstatten , " die , nachdem fie fich in ihren ju wiederholtenmalen abgehaltenen Berfammlungen über die zweckmäßigsten Mittel berathen und verabredet hatte, den im Land fast allenthalben spuckenden Widersetlichkeitsgeist, welcher Rache schnaubend immer bereit war ju den Waffen ju greifen, ju verscheuchen, und die heimlichen Schliche, Die Ginlifplungen und Aufwieglun. gen ihrer Nachbaren von Stans, wo die Beifilichen gerade das Gegentheil thaten und mit der gewandteften Runft benen von Garnen entgegen arbeiteten, um auch ba das Bolt auf ihre Seite zu bringen , zu belauschen und ihre Projekte zu vereiteln; die, fage ich, mit vereinten Kraften und ausharrender Standhaftigfeit fich alle dem mit benspiellosem Muthe widersezten, mas aud nur bon ferne die allgemeine Rube und Ordnung ju ftoren brobte, fo, daß fie mit Fug und Recht als die wahren Wetterableiter, welches schon über alle Saupter schwebte, und beffen verheerende Spuren den Bürgern im Diftrift Stans noch lange Rachweben nachlassen werden, und als die Retter des Vaterlands angesehen werden konnen und sollen. "

Befanntmachung.

Ben B. Stämpsti, Nr. 48 weiß Quartier, und in allen foliden Buchhandlungen, ist das bereits angekündigte Hand buch der helvet. Gesetze, in 8. für den Preis von 12 1/2 Bagen zu haben. Die Exemplare für die Unterzeichner werden aber bey B. Stämpsti abgeliesert,